

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN - ANHALT



4 L 216/15
9 A 351/14 MD

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

der **A.** Stadt
A-Straße, A-Stadt.

**Klägerin und Zulassungs-
antragstellerin,**

g e g e n

das **B.** ,
B- Straße, B-Stadt.

**Beklagter und Zulassungs-
antragsgegner,**

w e g e n

kommunalrechtlicher Ausnahmegenehmigung
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Oberverwaltungsgericht - 4. Senat - am
28. Juli 2016 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen
das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 9. Kammer -
vom 21. Oktober 2015 wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 15.000 €
(in Worten: fünfzehntausend Euro) festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Der geltend gemachte Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) sind gegeben, wenn ein tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (vgl. BVerfGE 110, 77 <83>). Daran fehlt es.

Das Verwaltungsgericht hat die auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 157 KVG LSA gerichtete Klage mit der Begründung abgelehnt, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung lägen nicht vor. Die Klägerin strebe keine Erprobung neuer Steuerungsmodelle und auch keine Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung an, sondern begehre die Klärung der kassenrechtlichen Einordnung der Inanspruchnahme von Mitteln ihrer Eigenbetriebe. Auch fehle es an der Vergleichbarkeit des kommunalen Rechtsvollzugs auch im Rahmen der Erprobung und an einer möglichen Nutzbarmachung der Ergebnisse der Erprobung für andere Kommunen. Auch die hilfsweise begehrte Feststellung, dass die Anweisung des Beklagten zur kassenrechtlichen Einordnung vom 18. Januar 2011 (Rundbrief 6/2011) rechtswidrig sei, bleibe erfolglos. Gegen die angeordnete kassenrechtliche Einordnung der Inanspruchnahme von liquiden Mitteln der Eigenbetriebe durch die Kommune im Konto 3315 „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ bestünden keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Aus der Verwendung der Eigenbetriebsmittel ergäben sich Liquiditätsvorteile für die Kommune. Dies entspreche wirtschaftlich der Aufnahme eines Kredits, weshalb es nicht darauf ankomme, dass es sich bei der Inanspruchnahme der Mittel nicht um ein Darlehen gemäß § 488 BGB handele. Der Zugriff auf das Sondervermögen der Eigenbetriebe sei als Liquiditätskredit im Sinne von § 110 Abs. 2 KVG LSA anzusehen. Ein Vergleich mit der wirtschaftlichen Konstellation Mutterkonzern-Tochterunternehmen trage aufgrund der unterschiedlichen Regelungsgeme nicht.

Das hiergegen gerichtete Zulassungsvorbringen, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4, § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO), rechtfertigt die Zulassung der Berufung nicht.

Soweit die Klägerin im Hinblick auf den Hauptantrag geltend macht, das Verwaltungsgericht verkenne, dass es ihr primär um eine erforderliche Fortentwicklung des Kontenrahmenplanes bzw. um eine Neuordnung innerhalb des Kontenrahmenplanes gehe, zeigt sie Gründe für die Fehlerhaftigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht auf. In der Klagebegründung vom 11. Dezember 2014 hat sich die Klägerin gegen eine Auslegung von § 110 Abs. 2 KVG LSA durch den Beklagten gewendet, wonach die Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Eigenbetriebe als Liquiditätskredit im

Sinne dieser Vorschrift anzusehen sei und demgemäß im Konto 3315 „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sonderkassen“ zu buchen und entsprechend unter dieser Position in der Kassenstatistik auszuweisen sei. Ausdrücklich heißt es insoweit in der Klagebegründung, die Ausnahmegenehmigung gemäß § 157 Abs. 1 KVG LSA sei beantragt worden, um „diese rechtswidrige Ausweisung im Kontenrahmenplan zu verhindern“. Auch im Berufungszulassungsverfahren begründet die Klägerin die von ihr für erforderlich gehaltene „Fortentwicklung“ des Kontenrahmenplanes bzw. „Neuzuordnung“ innerhalb des Kontenrahmenplanes mit erheblichen rechtlichen Bedenken gegenüber der gegenwärtigen Praxis. Der Klägerin geht es mithin nicht um ein zeitlich begrenztes Abweichen vom geltenden Recht zum Zwecke seiner Fortentwicklung und späteren Abänderung, sondern um die - aus ihrer Sicht - richtige Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts, hier von § 110 Abs. 2 KVG LSA und der entsprechenden Mittelausweisung im Kontenrahmenplan gemäß § 161 Abs. 3 KVG LSA. Die „Experimentierklausel“ des § 157 Abs. 1 KVG LSA dient indes nicht dazu, eine vermeintlich falsche Gesetzesauslegung bzw. rechtswidrige Verwaltungspraxis zu korrigieren, sondern organisations- und haushaltrechtliche Vorschriften oder die zur Durchführung ergangenen Verordnungen - also zwingende gesetzliche Vorgaben - zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle und zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung zeitweise zu dispensieren (vgl. Lübking/Beck, GO LSA, § 146 Rn. 3 <Dezember 2012> zur inhaltsgleichen Vorgängerregelung; allgemein *Brüning*, Die kommunalrechtlichen Experimentierklauseln, DÖV 1997, S. 278 <287>). Ob im Falle der Ausnahmegenehmigung die Vergleichbarkeit des kommunalen Rechtsvollzugs gewahrt wäre (§ 157 Abs. 3 KVG LSA), kann vor diesem Hintergrund dahinstehen.

Die Einwände der Klägerin gegen die kassenrechtliche Einordnung der von ihr in Anspruch genommenen finanziellen Mittel der Eigenbetriebe als Liquiditätskredite genügen bereits nicht den Darlegungsanforderungen gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO. Die Klägerin wiederholt insofern im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem erstinstanzlichen Verfahren und tritt der Begründung des Verwaltungsgerichts nicht substantiiert entgegen. So bleibt im Hinblick auf die vom Verwaltungsgericht herausgearbeitete organisatorische Verselbstständigung der Eigenbetriebe als Sondervermögen auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts unklar, weshalb im vorliegenden Fall die Grundsätze des HGB entsprechend anzuwenden seien. Der Verweis der Klägerin auf §§ 297, 303 HGB, wonach es keine Kredite zwischen Mutterkonzern und Konzerntöchtern gebe, trägt im Hinblick auf die für Eigenbetriebe geltenden Regelungen gemäß § 12 EigBG LSA und § 13 Abs. 1 EigBG LSA - wo ausdrücklich von „Krediten“ zwischen dem Eigenbetrieb und dem Aufgabenträger die Rede ist - nicht. Diese Regelungen dienen der Erhaltung des Sondervermögens und stellen sicher, dass sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebs angemessen von der Gemeinde zu vergüten sind (vgl. Bolsenkötter/Dau/Zuschlag, Gemeindliche Eigenbetriebe und Anstalten, 5. Aufl. 2004, S. 31, 263).

Sofern die Klägerin dem Verwaltungsgericht vorwirft, nicht beachtet zu haben, dass die Eigenbetriebe ein unselbstständiger Teil der Klägerin seien, eine Schuld im Sinne von § 362 BGB insofern nicht begründet werden könne und Zahlungen an die Klägerin daher nicht als Liquiditätskredite anzusehen seien, geht dies nach alledem fehl. Das Verwaltungsgericht hat aus der organisatorischen Verselbstständigung des Sondervermögens allerdings andere rechtliche Schlüsse gezogen als die Klägerin. Mit dem zentralen Argument des Verwaltungsgerichts, die Klägerin treffe durch die Inanspruchnahme der finanziellen Mittel des Eigenbetriebs eine Rückzahlungs- und Verzinsungspflicht, womit sie einer Darlehensnehmerin gleichstehe, setzt sich die Klägerin jedoch nicht auseinander. Auch geht die Klägerin nicht auf das weitere Argument des Verwaltungsgerichts ein, dass der Gesetzgeber auch sogenannte innere Darlehen unter den Begriff „Kredite“ im Sinne des KVG LSA gefasst habe.

Da es für die rechtliche Einordnung der Inanspruchnahme von finanziellen Mittel der Eigenbetriebe im vorliegenden Zusammenhang auf die Regelungen des KVG LSA und des EigBG LSA ankommt, ist der Verweis der Klägerin auf die Einordnung „im steuerrechtlichen Sinne“ unerheblich. Abgesehen davon ist auch in der Rechtsprechung der Finanzgerichte anerkannt, dass ein Eigenbetrieb finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der juristischen Person des öffentlichen Rechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu verwalten ist und die Vermögenssphären der Trägerkörperschaft und des Eigenbetriebs gegeneinander abzugrenzen sind (vgl. Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 7. Oktober 2009 - 4 K 3240/06 -, juris, Rn. 33).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 52 Abs. 1 GKG und erfolgt in Anlehnung an Nr. 22.5 des Streitwertkatalogs 2013 (NVwZ-Beilage 2013, 57).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Benndorf

Dr. Bechler

Züchner